



STELLUNGNAHME

des Verwaltungsrates der Advanced Digital Broadcast Holdings SA («ADBH») zum Gesuch vom 17. Juni 2010 von Herrn Andrew Rybicki, Frau Maria Rybicki, Frau Katherine Rybicki-Justo und Frau Sofia Justo (hiernach kollektiv als «Gruppe der Familienangehörigen» bezeichnet), Herrn John Justo, Frau Chen Yun „Jessica“ Lu, Herrn Krzysztof Bilinski, Herrn Pierre-Alain Nicati, Herrn François Pogodalla, Herrn Alessandro Brenna, Frau Tina Nyfors und Herrn Thomas Steinmann (hiernach kollektiv als «Minderheitsaktionäre» bezeichnet) und die Gesellschaften 4T SA und Gesualdo Ltd (hiernach alle kollektiv als «Gesuchsteller» bezeichnet). Der Verwaltungsrat der ADBH macht auf Einladung der Übernahmekommission, sich zum Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht i.S. von Art. 32 BEHG und *eventualiter* Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht i.S. von Art. 32 BEHG zu äussern, folgende Mitteilung i.S. von Art. 61 Abs. 3 UEV :

1 Ausgangslage

Das Aktienkapital der ADBH beträgt derzeit CHF 1'547'635.50 und ist eingeteilt in 6'190'542 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.25. Die Aktien der ADBH werden seit dem 29. April 2005 am Hauptsegment der SIX Swiss Exchange gehandelt. Herr Andrew Rybicki hält 2'003'465 Aktien der ADBH (d.h. 32.36% des Aktienkapitals); Frau Maria Rybicki, Frau Katherine Justo und Frau Sofia Justo halten gemeinsam 72'424 Aktien der ADBH (d.h. 1.17% des Aktienkapitals). Die genannten Personen bilden seit Aufnahme des öffentlichen Handels mit ADBH-Aktien an der SIX Swiss Exchange die Gruppe der Familienangehörigen und halten gegenwärtig insgesamt 33,53% des Aktienkapitals der ADBH. Die Minderheitsaktionäre halten gemeinsam 21'266 Aktien der ADBH, d.h. 0.34% des Aktienkapitals.

2 Die geplante Transaktion

Hauptsächlich mit der Absicht, die Fortführung und Entwicklung der ADBH mittels Einsatz eines sich dauerhaft dem Gedeihen der ADBH widmenden Management-Teams zu gewährleisten, beabsichtigt Herr Andrew Rybicki die Gruppe der Familienangehörigen zu verstärken, indem diese Gruppe einzelne Mitglieder der Geschäftsführung der ADBH aufnimmt. Die Gründung eines Vehikels zur Zusammenlegung des Aktienbesitzes, in welchem die wichtigsten Mitglieder des Managements beteiligt sind, vorliegend die 4T SA, scheint ihm die zweckmässigste Lösung zur Verwirklichung der geplanten Massnahme zu sein.

Herr Andrew Rybicki beabsichtigt, die Gesamtheit der 2'003'465 ADBH-Aktien der neugegründeten luxemburgischen 4T SA zu übertragen, die gegenwärtig zu 100 % von der Gesellschaft Gesualdo Ltd. mit Sitz in Malta beherrscht wird, welche ihrerseits zu 100 % von Herrn Andrew Rybicki gehalten wird. Diese Übertragung erfolgt durch Verkauf in Höhe des betreffenden Nennwertes. Die drei anderen Mitglieder der Gruppe der Familienangehörigen und die Minderheitsaktionäre beabsichtigen ihre ADBH-Aktien gegen Aktien der 4T SA zu tauschen; die Minderheitsaktionäre werden auch einen Teil des Aktienkapitals der 4T SA zeichnen.

Infolge dieser Transaktion wird 4T SA 33.88% des Aktienkapitals der ADBH halten. Herr Andrew Rybicki wird 80.27% des Aktienkapitals der 4T SA (d.h. indirekt 27.20% der ADBH) und die Gruppe der Familienangehörigen wird somit 83.72% (d.h. indirekt 28.36% der ADBH), die Minderheitsaktionäre werden 16.27% des Aktienkapitals der 4T SA (d.h. indirekt 5.11% der ADBH) halten. Die geplante Transaktion wird eine Verwässerung der von Herrn Andrew Rybicki gehaltenen Beteiligung an der ADBH zur Folge haben.

3 Stellungnahme und Begründung

Art. 32 BEHG bezweckt den Schutz von Minderheitsaktionären im Fall des Kontrollenerwerbs durch einen neuen Mehrheitsaktionär. Im vorliegenden Fall kann nicht von Kontrollenerwerb gesprochen werden, da die Gruppe der Familienangehörigen bereits vor der geplanten Transaktion mehr als 33 1/3 % der ADBH besass. Die geplante Transaktion wird zwar den Kreis der Gruppe der Familienangehörigen ausweiten, deren Beteiligung an der ADBH wird sich indes bloss von gegenwärtig 33.53 % auf 33.88% erhöhen. Die formelle Identität der Gruppe der Familienangehörigen wird sich insofern verändern, als eine Gesellschaft, die 4T SA, mit dem einzigen Zweck gegründet werden wird, den Einfluss der Gruppe durch zusätzliche Mitglieder zu verstärken. Für die übrigen Aktionäre der ADBH ergibt sich somit keine Änderung der Verhältnisse. Das Hauptziel der geplanten Massnahme besteht darin, das dauernde Gedeihen des Unternehmens und dessen langfristige Wertsteigerung zu sichern, indem die Treue des Management-Teams gewonnen wird. Demnach liegt die Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht oder *eventualiter* die Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht im Interesse der ADBH.

Der Verwaltungsrat unterstützt daher die Anträge der Gesuchsteller und ist der Ansicht, dass das Gesuch ohne Auflagen und Bedingungen zu genehmigen ist.

4 Absichten der Aktionäre mit einer Beteiligung von über 3 %

Herr Andrew Rybicki wird weiterhin Hauptaktionär der ADBH, ihr Verwaltungsratspräsident und CEO bleiben. Der Verwaltungsrat kennt die Absichten des eine 3,3 % Beteiligung haltenden Aktionärs Vontobel Fonds Services AG nicht; die Absichten der Gruppe der Familienangehörigen ergeben sich dagegen aus der geplanten Transaktion.

5 Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat der ADBH setzt sich für das Geschäftsjahr 2010 wie folgt zusammen: Herr Andrew Rybicki, Herr Philippe Geyres, Herr Thomas Steinmann und Herr Jean-Christophe Hocké. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden mit dem Einverständnis von Herrn Andrew Rybicki gewählt und könnten demzufolge mit Interessenkonflikten konfrontiert sein.

Die Geschäftsführung der ADBH (Group Management) setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Herr Andrew Rybicki (CEO), Herr Janusz Szajna (Executive Vice President, Eastern Europe), Herr Krzysztof Kolbuszewski (Executive Vice President und CTO), Herr François Pogodalla (Executive Vice President, Deputy CEO), Herr M. Alessandro Brenna (Executive Vice President und CFO), Herr William Luehrs (Executive Vice President, CAO), Frau Tina Nyfors (Executive Vice President, Corporate Development), Herr Krzysztof Bilinski (Vice President) und Frau Wai Fan „Belinda“ Wong (Executive Vice President).

Zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, die Herren Andrew Rybicki und Thomas Steinmann, sind Aktionäre der 4T SA und am betreffenden Aktionärsbindungsvertrag beteiligt. Fünf Mitglieder der Geschäftsführung der ADBH werden Aktionäre der 4T SA sein und sich ebenfalls am Aktionärsbindungsvertrag beteiligen.

Abgesehen von den am 21. Februar 2008 erhaltenen Optionen sowie den im Jahresbericht angeführten Entschädigungen bestehen keine Rechtsansprüche der Verwaltungsratsmitglieder gegenüber der ADBH, insbesondere keine Ansprüche aus Anlass der geplanten Transaktion. Ausser den marktüblichen Entgelten für ihre geleistete Arbeit und den ihnen zugeteilten Optionen, wie dies aus dem Jahresbericht hervorgeht, bestehen keinerlei weitergehende Ansprüche der Geschäftsführung der ADBH gegenüber derselben ADBH. Aufgrund der geplanten Transaktion sollen die hiervoor angeführten Mitglieder der Geschäftsführung Aktionäre der 4T SA werden und am Aktionärsbindungsvertrag der 4T SA beteiligt sein. Neben den in dieser Stellungnahme angeführten Verhältnissen bestehen zwischen den Gesuchstellern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. jenen der Geschäftsführung weder Vereinbarungen noch besondere Beziehungen vertraglicher, verwandtschaftlicher oder faktischer Art.

6 Verfügung der Übernahmekommission

In ihrer Verfügung vom 30. Juni 2010 (publiziert auf www.takeover.ch) hat die Übernahmekommission folgendes entschieden:

1. Die Übernahmekommission hat festgestellt, dass die aus Herrn Andrew Rybicki, Frau Maria Rybicki, Frau Katherine Rybicki-Justo und Frau Sofia Justo, Herrn John Justo, Frau Chen Yun „Jessica“ Lu, Herrn Krzysztof Bilinski, Herrn Pierre-Alain Nicati, Herrn François Pogodalla, Herrn Alessandro Brenna, Frau Tina Nyfors und Herrn Thomas Steinmann, der 4T SA und der Gesualdo Ltd bestehende Gruppe nicht verpflichtet ist, den Aktionären der ADBH ein öffentliches Übernahmeangebot zu unterbreiten.
2. Der Verwaltungsrat der ADBH wird diese Stellungnahme gemäss Art. 61 Abs. 3 UEV innert zehn Tagen nach der Zustellung der Verfügung veröffentlichen. Er wird der Übernahmekommission die original unterzeichnete Stellungnahme vor der Publikation unterbreiten und sie über die genauen Veröffentlichungsmodalitäten informieren.
3. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation der Stellungnahme des Verwaltungsrates von ADBH auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
4. Die Gebühr zu Lasten der Gesuchsteller beträgt CHF 40'000.

7 Einspracherecht der Minderheitsaktionäre

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 2% der Stimmrechte der Zielgesellschaft nachweist (qualifizierter Aktionär i.S. von Art. 56 UEV) und an diesem Verfahren nicht beteiligt war, kann - ungeachtet der Frage, ob seine Stimmrechte ausübbar sind oder nicht - gegen diese Verfügung Einsprache erheben. Die Einsprache ist innert fünf Börsentagen seit der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrates bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, fax +41 58 854 22 91) einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Stellungnahme zu laufen. Die Einsprache ist gemäss Art. 56 UEV mit einem Antrag, einer summarischen Begründung und dem Nachweis der gehaltenen Beteiligung zu versehen.